

An alle öffentlichen und privaten **Grundschulen**
alle öffentlichen **Schulen der Sekundarstufe I**
nachrichtlich

- die Schulaufsicht in den Außenstellen
- die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/-innen
- die Leitungen der bezirklichen Schulämter
- die Schulpsychologischen Beratungszentren

Geschäftszeichen II C 1.4
Bearbeitung Heidrun Wiese-Lühr
Zimmer 4B38
Telefon 030 90227 5679
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail heidrun.wiese-luehr@senbjw.berlin.de
Datum 6. Oktober 2014

Verwaltungsvorschrift Nr. 10 / 2014

Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Bundesländern und dem Ausland

Das Verfahren des Übergangs von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2015/16 ist in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2014 vom 22. September 2014 beschrieben. Für die Schülerinnen und Schüler, die bei ihrer Anmeldung keine Förderprognose und damit keine Durchschnittsnote vorlegen können, müssen Besonderheiten festgelegt werden, um sie bei der Aufnahme in die gewünschten Schulen bestmöglich berücksichtigen zu können.

Es handelt sich dabei um

1. Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen, die in eine öffentliche Schule wechseln wollen,
2. Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse zum schnellen Erwerb der deutschen Sprache,
3. Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern (einschließlich Brandenburg) nach Berlin zuziehen,
4. Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Berlin zuziehen und
5. Schülerinnen und Schüler aus Berlin und Brandenburg, die bisher im Rahmen des Gastschülerabkommens Schulen des jeweils anderen Landes besucht haben.

Bei diesen Schülerinnen und Schülern ist wie folgt zu verfahren:

1. Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen, die in eine öffentliche Schule wechseln

Im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern anerkannter Ersatzschulen (§ 100 Absatz 3 SchulG) erhalten Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen keine Förderprognose. Ob für diese Schülerinnen und Schüler eine Durchschnittsnote errechnet werden kann, hängt davon ab, welche Zeugnisse die genehmigte Ersatzschule ausstellt.

Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen, die im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 keine Notenzeugnisse erhalten haben, können an nicht übernachgefragten Schulen ohne weiteres aufgenommen werden. Im Falle einer Übernachfrage sind sie in das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder sonstige Noten zugrunde gelegt werden, können sie bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien jedoch nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/ oder Testverfahren vorgesehen, werden die Schülerinnen und Schüler in das Verfahren einbezogen.

Sofern die genehmigte Ersatzschule im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 Notenzeugnisse ausstellt, kann eine Durchschnittsnote mit Hilfe des Formulars Schul 192 errechnet werden, so dass die Schülerinnen und Schüler bei übernachgefragten Schulen auch in die Kriterienauswahlverfahren einbezogen werden können. Dies gilt ausnahmsweise auch dann, wenn ein Notenzeugnis nur für das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 ausgegeben wurde.

Den mit einem holografischen Aufkleber zu versehenen besonderen Anmeldebogen (Schul 192a) erhalten interessierte Erziehungsberechtigte von der genehmigten Ersatzschule, die ihr Kind besucht. Bei Vorliegen der entsprechenden Notenzeugnisse der genehmigten Ersatzschule wird die Durchschnittsnote von der Schulaufsicht der Außenstelle der Erstwunschschule grundsätzlich anhand der auch an öffentlichen Grundschulen unterrichteten Fächer errechnet und festgelegt.

Schülerinnen und Schüler anerkannter Ersatzschulen erhalten zusammen mit der Förderprognose (Schul 190) den regulären Anmeldebogen (Schul 190a). Sofern die Ersatzschule die Anerkennung erst erhalten hat, als sich die Schülerinnen und Schüler bereits im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 befanden, wird die Durchschnittsnote der Förderprognose ausnahmsweise ausschließlich aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet.

2. Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse zum schnellen Erwerb der deutschen Sprache

Schülerinnen und Schüler aus diesen besonderen Lerngruppen, die zum Anmeldezeitraum bereits gemäß § 17 Absatz 3 der Grundschulverordnung in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 6 gewechselt sind, erhalten keine Förderprognose, werden aber in das reguläre Anmeldeverfahren einbezogen. Im Falle einer Übernachfrage sind sie in das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden, können sie nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/ oder Testverfahren vorgesehen, sind sie auch in dieses Verfahren einzubeziehen.

Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ablauf des Anmeldezeitraums noch in besonderen Lerngruppen der Grundschule befinden, und Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen der Sekundarstufe I wechseln gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 Sekundarstufe I-Verordnung in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7, wenn die Schulaufsicht auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine entsprechende Entscheidung über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe getroffen hat. Nur dann, wenn nach Ablauf des Anmeldezeitraums bereits gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass Kinder aus besonderen Lerngruppen im kommenden Schuljahr in die Jahrgangsstufe 7 einer Schulart der Sekundarstufe I zu integrieren sind, kann für sie ein Platz an einer Schule dieser Schulart freigehalten werden.

Falls der Wechsel in eine Regelklasse erst in der Jahrgangsstufe 8 erfolgt, kann an Integrierten Sekundarschulen dafür auch der freigehaltene Platz genutzt werden, sofern die Höchstgrenze in Jahrgangsstufe 7 auf 25 gesenkt wurde.

Erst zum Zeitpunkt der endgültigen Kapazitätsfestlegung nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum 27. März 2015 (VV Nr. 9/2014 vom 22. September 2014) ist es daher möglich, innerhalb der für die jeweilige Schulart geltenden Höchstgrenze Plät-

ze für zu integrierende Kinder aus besonderen Lerngruppen freizuhalten. Wenn nach der endgültigen Kapazitätsfestlegung noch Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen in Regelklassen der Jahrgangsstufe 7 zu integrieren sind, ist dies nur an Schulen mit freien Plätzen möglich.

3. Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Brandenburg) nach Berlin zuziehen

- a) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die bisher in anderen Bundesländern - einschließlich Brandenburg - die Schule besucht haben, erhalten den mit einem holografischen Aufkleber zu versehenen besonderen Anmeldebogen (Schul 192a) vom Schulträger der von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Erstwunschschule. Der Schulträger weist darauf hin, dass die Berechnung der Durchschnittsnote durch die Schulaufsicht der Außenstelle nach Vorlage der Zeugnisse des zweiten Schuljahrs der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schuljahrs der Jahrgangsstufe 6 erfolgt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt des Anmeldebogens und erklären durch ihre Unterschrift auf dem Hinweisbogen zum Aufnahmeverfahren (Schul 192b), ihr Kind nur an der genannten Erstwunschschule anzumelden; dieser Hinweisbogen verbleibt beim Schulträger.
- b) Ein Anmeldebogen wird ausgehändigt, wenn die Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass ihr Kind bis zum Beginn des Schuljahres 2015/16 seinen Hauptwohnsitz gemäß §§ 16, 17 Meldegesetz i. V. m. § 41 SchulG in Berlin haben wird. Als Beleg dafür kommt insbesondere die Vorlage eines Mietvertrages oder die Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn in Betracht, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten zu Beginn des nächsten Schuljahres in Berlin tätig sein wird; dies betrifft auch Kinder von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes. Bei Vorlage einer Arbeits- oder Studienplatzbescheinigung ist zusätzlich eine Erklärung von den Erziehungsberechtigten erforderlich, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Berlin nehmen werden.
- c) Das Formular „Berechnung der Durchschnittsnote“ (Schul 192) erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulaufsicht der Außenstelle der Erstwunschschule, die die Durchschnittsnote aus den Zeugnisnoten des zweiten Schuljahrs der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schuljahrs der Jahrgangsstufe 6 ermittelt; die Gewichtung der Fächer ist Anlage 1 zu entnehmen. Der Vordruck enthält eine selbstrechnende, korrekturfähige Tabelle, die an die tatsächlich benoteten Fächer anzupassen ist. Da bundesweit die unterrichteten Fächer abgestimmt und wechselseitig anerkannt sind, gehen alle Fächer in die Berechnung ein. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welcher Schulart (Grundschule, Regionalschule, Werkrealschule, Sekundarschule, Gymnasium usw.) die Leistungen erbracht werden, da eine sichere Differenzierung angesichts der Heterogenität der deutschen Schullandschaft nicht möglich ist. Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher in anderen Bundesländern eine genehmigte Ersatzschule besucht haben, wird entsprechend Nummer 1 verfahren.
- d) Die Erziehungsberechtigten geben den Anmeldebogen und den Vordruck „Berechnung der Durchschnittsnote“ an ihrer Erstwunschschule ab. Die Aufnahmezusage in die Berliner Schule ist mit der Bedingung zu versehen, dass bis zum tatsächlichen Schulbeginn der Hauptwohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Ansonsten wird die Aufnahmezusage bei Übernachtung unwirksam.

4. Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Berlin zuziehen

- a) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Auslandsschule nach deutschem Recht besuchen, ist wegen der grundsätzlichen Kompatibilität von Lerninhalten und Bewertungsmaßstäben analog Nummer 3 zu verfahren.
- b) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Auslandsschule nach ausländischem Recht besuchen, gilt Nummer 3 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfordert eine Bewertung der Fächer und Leistungen, ggf. auch eine Übersetzung der Zeugnisse, und erfolgt daher zentral durch die Schulaufsichtsbehörde. Entsprechende Anträge und Zeugnisse sind unverzüglich meinem für die Schularten zuständigen Referat zu übersenden.
2. Alle in Deutschland unterrichteten und benoteten Fächer sowie die Note der jeweiligen Landessprache werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote berücksichtigt. Fächer, die in Deutschland nicht unterrichtet und benotet werden (z. B. Sozialisation), bleiben unberücksichtigt.

5. Schülerinnen und Schüler aus Berlin und Brandenburg, die bisher im Rahmen des Gastschülerabkommens Schulen des jeweils anderen Landes besucht haben

- a) Für Berliner Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule in Brandenburg besucht haben und nach Berlin wechseln, ist gemäß Nummer 3 zu verfahren; Buchstabe b) bleibt dabei unbeachtet. Diese Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen Schulplatz in Berlin.
- b) In Brandenburg wohnende Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule in Berlin besucht haben, erhalten von der besuchten Grundschule eine Förderprognose, aber keinen Anmeldebogen. Sie dürfen in neu gebildete Klassen der Jahrgangsstufe 7 nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg einen wichtigen Grund für den Besuch der Berliner Schule bescheinigt. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme - durch formlosen Antrag - am Ende des Aufnahmeverfahrens nachrangig nach Maßgabe freier Plätze (§ 41 Absatz 4 SchulG).

Die zitierten Vordrucke sind als Anlage beigefügt und werden rechtzeitig per E-Mail übersandt.

Im Auftrag

Tom Stryck